

BGer 8C_44/2022 vom 10. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_44_2022

FR: TF 8C_44/2022 du 10 mars 2022

IT: TF 8C_44/2022 del 10 marzo 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_44/2022

Urteil vom 10. März 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 7. Dezember 2021 (VSBES.2021.108).

Nach Einsicht

in die Beschwerde von A._____ vom 16. Januar 2022 gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 7. Dezember 2021,

in seine im Nachgang an die Aufforderungen, einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.- zu leisten, eingereichte Eingabe vom 2. Februar 2022 (Poststempel),

in die Verfügung vom 16. Februar 2022, mit welcher er zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert der Nachfrist bis zum 28. Februar 2022 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,
dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer nach
Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

dass daran die Eingabe vom 2. Februar 2022 nichts zu ändern vermag,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem
Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 10. März 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.